

Wiener Landtag

13. Sitzung vom 31. Jänner 1975

Stenographischer Bericht

Inhaltsverzeichnis

1. Entschuldigte Abgeordnete (S. 1)
2. Pr.Z. 1, P. 1: Vorlage des Gesetzes, mit dem das Gesetz vom 8. Juli 1966, LGBl. für Wien Nr. 22, über die Hilfe für Behinderte, in der Fassung des Gesetzes vom 12. Dezember 1968, LGBl. für Wien Nr. 4/1969, geändert wird (2. Behindertengesetz-Novelle) (Beilagen Nr. 2 und Nr. 2 A)

(Beginn um 10 Uhr.)

Präsident Maria **Hlawka**: Die 13. Sitzung des Wiener Landtages ist eröffnet.

Entschuldigt sind die Abg. Deutsch, Jedletzberger, Dr. Hahl, Dr. Krasser und Elisabeth Schindler.

Wir kommen sofort zur Tagesordnung, zu Post 1. Sie betrifft die erste Lesung der Vorlage des Gesetzes, mit dem das Gesetz vom 8. Juli 1966, LGBl. für Wien Nr. 22, über die Hilfe für Behinderte, in der Fassung des Gesetzes vom 12. Dezember 1968, LGBl. für Wien Nr. 4/1969, geändert wird. Es ist dies die 2. Behindertengesetz-Novelle.

Die Berichterstattung erfolgt laut § 23 der Geschäftsordnung. Berichterstatter hiezu ist der Herr amtsführende Stadtrat Univ.-Prof. Dr. Stacher. Ich bitte ihn, die Verhandlungen einzuleiten.

Berichterstatter amtsführender Stadtrat Dr. **Stacher**: Frau Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren des Wiener Landtages! Ich erlaube mir nun, die 2. Novelle zum Behindertengesetz einzubringen und darf kurz zu den wesentlichen Punkten Stellung nehmen.

Das Wiener Behindertengesetz wurde 1966 erlassen und 1968 geringfügig hinsichtlich der Höhe des Pflegegeldes novelliert. Die bei der Vollziehung des Gesetzes gewonnenen Erfahrungen sowie die Weiterentwicklung auf dem Gebiet der Behindertenhilfe sowie auch das Auftreten neuer Probleme machten es notwendig, das Gesetz in seiner geltenden Fassung zu novellieren.

Die wesentlichsten Punkte der vorliegenden 2. Behindertengesetz-Novelle lassen sich folgendermaßen zusammenfassen:

Im § 1 wurde der Personenkreis geändert. Es wurde der Absatz 2 gestrichen, weil dort festgesetzt war, daß nur Personen, die als Invalide im Sinne der Sozialversicherung gelten, als Behinderte anzusehen seien. Diese Einschränkung ist der Rehabilitation hinderlich, weil auch Personen mit einem geringeren Grad der Behinderung und Minderung der Erwerbsfähigkeit Anspruch auf Rehabilitation haben sollen. Die Voraussetzung eines mindestens zwei Jahre dauernden Aufenthaltes in Wien wurde ebenfalls gestrichen, weil gerade bei der Rehabilitation die möglichst frühzeitige Erfassung der Behinderten notwendig ist.

Berichterstatter: Amtsf. StR. Dr. Stacher (S. 1)
Redner: Die Abg. Otto Krenn (S. 2), Dr. Maria Flemming (S. 4), Gawlik (S. 7) und Windhab (S. 10), Abstimmung (S. 13)

Vorsitzender: Erster Präsident Maria **Hlawka**.

Schriftführer: Die Abg. Ascherl und Schemer sowie die Abg. Ing. Kreiner und Neunteufel.

Von der Voraussetzung der österreichischen Staatsbürgerschaft mußte aus völkerrechtlichen Gründen eine Ausnahme insofern gemacht werden, als mit der Bundesrepublik Deutschland schon vor Jahren ein allgemeines Fürsorgeabkommen geschlossen wurde und auf deutscher Seite die Behindertenhilfe unter den Begriff Fürsorge fällt.

Zu § 2. Der bisherige Absatz 2, wonach altersbedingte Leiden und Gebrechen nicht anerkannt worden sind, wurde ebenfalls gestrichen, was sich vor allem beim Pflegegeld auswirken wird.

Zu § 3 Abs. 2. Diese Bestimmung wurde neugefaßt, um klarzustellen, daß ein Rechtsanspruch auf eine Hilfeleistung besteht, wobei aber gewährleistet sein soll, daß jeweils die optimale Maßnahme durchgeführt wird.

Im § 11 bezüglich des Gesamteinkommens wurde eine Änderung durchgeführt, wonach auch die Sonderzahlungen bei der Feststellung des Gesamteinkommens außer acht gelassen werden sollen. Dies entspricht einer allgemeinen sozialen Tendenz bei der Feststellung von Leistungen beziehungsweise Kostenbeiträgen.

In § 12 ist eine Einschränkung der Unterhaltspflicht auf Ehegatten und auf Eltern gegenüber minderjährigen Kindern ersten Grades erfolgt. Diese Einschränkung wirkt sich besonders auf diesem Gebiete aus, weil es eine besondere Härte war, daß Eltern ihre behinderten, nicht erwerbsfähigen volljährigen Kinder womöglich bis zu ihrem Lebensende erhalten mußten. Das gilt vor allem für die große Gruppe der geistig Behinderten.

Im § 15 a haben wir die Übernahme der Pflege- und Transportkosten nun erstmalig auch im Gesetz enthalten, so daß nicht nur die Kosten und die Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels übernommen werden, sondern auch die Kosten eines anderweitigen Transportes, wenn dem Behinderten die Benützung der Straßenbahn nicht zuzumuten ist. Auf Grund dieser Bestimmungen wird es möglich sein, auch einen eigenen Transportdienst für die Behinderten einzurichten.

Die §§ 16 und 17 betreffen die geschützte Arbeit. Hier konnte bisher die geschützte Arbeit nur gewährt werden, wenn der Behinderte imstande war, mindestens 70 Prozent einer normalen Arbeitsleistung zu

erbringen. Den Erfahrungen der Praxis entsprechend, wurde diese Grenze auf 50 Prozent herabgesetzt. In gleicher Weise wurde auch der Landeszuschuß auf 50 Prozent des an den Behinderten ausbezahlten Lohnes erhöht. Hilfe zur geschützten Arbeit kann in Form von Hilfe auf einen geschützten Arbeitsplatz und Hilfe in einer geschützten Werkstätte erfolgen. Bei der geschützten Werkstätte ist insofern eine Änderung vorgenommen worden, als an den Träger der Werkstätte nun ein pauschaler Lohnlandeszuschuß gewährt werden kann.

Im § 21 a, der neu aufgenommen wurde, ist die Hilfe der Unterbringung enthalten. Bisher wurden die Maßnahmen der Behindertenhilfe, also Eingliederungshilfe, Beschäftigungstherapie oder geschützte Arbeit, nur in halbinternen Einrichtungen gewährt. Es gibt aber viele Behinderte, die in solchen halbinternen Einrichtungen nicht aufgenommen werden können, weil sie eine Betreuung auch außerhalb dieser Einrichtungen brauchen.

Ein besonderes Problem stellen aber vor allem jene vorwiegend geistig Behinderten dar, die dank der Errungenschaften der Medizin ein immer höheres Lebensalter erreichen, keine Angehörigen mehr haben und kein selbständiges Leben mehr führen können. Daher ist es unbedingt notwendig, bei diesen Behinderten die Maßnahmen der Behindertenhilfe mit einer Unterbringung in einem Heim zu verbinden. Es ist auch durchaus denkbar, daß ein Behinderter wohl voll arbeitsfähig gemacht werden kann oder auf einem geschützten Arbeitsplatz untergebracht wird, aber nicht imstande ist, allein in einer Wohnung zu leben. Auch für diesen soll durch die Unterbringung in einem Heim gesorgt werden. Beispiele dafür sind die Heime Rodaun und Innermanzing des Vereines „Jugend am Werk“.

Die §§ 23 und 29 betreffen das Pflegegeld. Hier haben wir folgende Verbesserungen in der Novelle vorgesehen: Durch die schon eingangs erwähnte Einbeziehung der altersbedingten Leiden wird es beim Pflegegeld möglich sein, auch alten pflegebedürftigen Menschen ein Pflegegeld zu gewähren. Die Altersgrenze für den Bezug von Pflegegeld wurde vom 19. Lebensjahr auf das 15. herabgesetzt, das ist jener Zeitpunkt, zu dem die Pflichtschule beendet ist. Ebenso wird sich beim Pflegegeld die schon früher erwähnte Einschränkung der unterhaltspflichtigen Angehörigen auf Ehegatten und auf Eltern für ihre minderjährigen Kinder stark mildernd bemerkbar machen.

Die Höhe des Pflegegeldes soll in Zukunft durch Verordnung der Landesregierung festgesetzt werden, wie dies auch bei den Blindenbeihilfen geschieht, um damit eine größere Beweglichkeit bei der Neufestsetzung des Pflegegeldes zu ermöglichen.

Im § 33 a haben wir Ausweise für die Behinderten geschaffen, die einem langjährigen Wunsch der Behinderten Rechnung tragen. Es muß allerdings auch hier darauf hingewiesen werden, daß diese Ausweise rein rechtmäßig nur solche Personen bekommen können, deren Behinderung auf Grund einer anderen gesetzlichen Bestimmung festgestellt wurde. So können zum Beispiel Personen, die eine Invaliditätspension aus der Sozialversicherung beziehen, keinen Ausweis erhalten. Diese Regelung ergibt sich aus der Kompetenzverteilung in der Bundesverfassung, wonach die Sozialversicherung eine Angelegenheit des Bundes ist und derartige Bestimmungen daher nur durch ein Bundesgesetz zu erlassen wären.

§§ 34 und 34 a: Kostenbeiträge. Diese Bestimmung wurde im Grunde nicht geändert, doch ergaben sich bei der bisherigen Rechtsprechung besonders im Berufungsverfahren gewisse juristische Schwierigkeiten, die nun durch eine präzisere Formulierung beseitigt worden sind.

§ 35: Die Leistungen dieses Gesetzes dürfen auch ohne Antrag gewährt werden, wenn sich die Notwendigkeit dazu ergibt. Diese Änderung ergibt sich aus den Erfahrungen der Praxis, wo man es oft mit Minderjährigen zu tun hat, bei denen die Ermittlung eines gesetzlichen Vertreters auf faktische Schwierigkeiten stößt.

Zu den finanziellen Fragen möchte ich nur ganz kurz erwähnen, daß die Durchführung des Gesetzes einen Mehraufwand von 18,8 Millionen Schilling ergeben wird.

Meine Damen und Herren! Ich bitte Sie, dieser Novelle Ihre Zustimmung zu geben. (Beifall bei der SPÖ.)

Präsident Maria Hlawka: Da es sich hier um eine Vorlage von geringerem Umfang handelt, können gemäß § 30 Abs. 9 der Geschäftsordnung die General- und Spezialdebatte zusammengelegt werden. Ich frage Sie daher, ob gegen diese Zusammenziehung ein Einwand erhoben wird. — Das ist nicht der Fall. Ich werde daher so vorgehen.

Die Debatte ist eröffnet. Zum Wort gemeldet ist Herr Abg. Kommerzialrat Krenn. Ich bitte ihn, das Wort zu nehmen.

Abg. Otto Krenn: Frau Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren des Wiener Landtages! Der Landtag wird heute das Behindertengesetz vom 8. Juli 1966 in der Fassung des Gesetzes vom 12. Dezember 1968 novellieren. Es liegt an Ihnen, dieses Landesgesetz, das derzeit für nur 215 Pflegegeldbezieher Anwendung findet, obwohl man bei Gesetzwerdung mit 5000 Anspruchsberechtigten gerechnet hatte, großzügig zu behandeln.

Ich darf darauf verweisen, daß Vorarlberg, die Steiermark, Salzburg und Oberösterreich bereits Jahre vor dem Bundesland Wien Behindertengesetze in Kraft gesetzt haben. In Oberösterreich war dies bereits 1964 der Fall, die Novellierung erfolgte schon 1971. Das heißt, daß wir in Wien somit etliche Millionen Schilling erspart haben.

Der Ansatz 1975 ist mit 23,5 Millionen Schilling ausgewiesen. Die voraussichtlichen Gesamtmehrkosten — der Herr Stadtrat hat das bereits erwähnt — aus der Novellierung werden rund 19 Millionen Schilling betragen.

Wir Freiheitlichen sind der Meinung, daß der Hohe Landtag alle Härten in diesem Gesetz vermeiden sollte. Als eine solche Härte betrachten wir auch den Abs. 3 des § 11 des vorliegenden Gesetzes, den wir eliminiert wissen wollen. Er lautet: „Die Bestimmungen des Abs. 2 lit. a und b gelten nicht für die Bemessung und Leistung von Kostenbeiträgen (§ 34) zu Maßnahmen, mit denen die volle Unterbringung und Verpflegung des Behinderten verbunden ist.“

Wir halten diese Bestimmung für unnötig und stellen daher folgenden Abänderungsantrag:

Der Landtag wolle beschließen:

„Im Artikel I Ziffer 9 hat der dritte Absatz des § 11 zu entfallen.“

Im § 12 Abs. 1 wird bestimmt, daß Unterhaltsverpflichtungen auf das Gesamteinkommen anzurechnen sind. Dagegen besteht grundsätzlich kein Einwand. Es wäre jedoch eine Härte, wenn bei minderjährigen Kindern, die zwar aus Unterhaltsverpflichtungen Ansprüche besäßen, die jedoch uneinbringlich wären, eine derartige Anrechnung auf das Gesamteinkommen vorgenommen würde.

Ich stelle daher folgenden Abänderungsantrag:

Der Landtag wolle beschließen:

„Im Artikel I Ziffer 10 ist im § 12 Abs. 1 zwischen den Wortgruppen ‚wenn es sich um‘ und ‚Unterhaltsverpflichtungen handelt‘ das Wort ‚einbringliche‘ einzufügen.“

Im § 24 wird bei Gewährung einer Beschäftigungstherapie der Anspruch auf Pflegegeld ausgeschlossen. Auch dies betrachten wir als unnötige Härte. Mein Klubkollege Dr. Hirschall hat dies bereits am 8. Juli 1966 ausführlich dargelegt und unter anderem ausgeführt, daß es für diese Bestimmung in keinem anderen Landesgesetz eine Parallele gäbe und es nicht einzusehen wäre, warum man in diesen Fällen die Behinderten, besonders die schweren Fälle, so weit als möglich nicht auch an der Beschäftigungstherapie teilhaben läßt.

Wir legen daher folgenden Abänderungsantrag vor:

Der Landtag wolle beschließen:

„Im § 24 ist der Satzschluß: ‚... weiters besteht kein Anspruch auf Pflegegeld, solange Beschäftigungstherapie gewährt wird.‘ zu streichen.“

Der Abs. 2 des § 29 erlaubt den Behinderten einen Auslandsaufenthalt von zwei Monaten im Jahr. Ich schlage vor: Seien wir auch hier nicht kleinlich, gewähren wir drei Monate pro Kalenderjahr. Es bedeutet keine Mehrkosten für das Land Wien, wenn etwa ein behinderter Minderjähriger auf Grund einer Aktion oder auf Einladung von Verwandten längere Zeit im Ausland weilt.

Unser Abänderungsantrag lautet daher:

Der Landtag wolle beschließen:

„Im Artikel VII Ziffer 21 § 29 Abs. 2 hat der erste Satz zu lauten: ‚Das Ruhen nach Abs. 1 lit. b tritt nicht ein, wenn sich der Behinderte im Kalenderjahr nicht länger als drei Monate im Ausland aufhält.‘“

Meine Damen und Herren! Der Ausschuß der Verwaltungsgruppe IV hat einen Antrag gestellt, der als Beilage Nr. 2 A vorliegt und welcher im wesentlichen zum Inhalt hat, daß erstens eine Änderung im Gesamteinkommen binnen vier Wochen dem Magistrat anzuzeigen ist — das bedeutet eine Verlängerung der Frist von zwei auf vier Wochen, was durchaus zu begrüßen ist — und zweitens eine Neubemessung nur dann erfolgt, wenn sich das Gesamteinkommen um mehr als 250 Schilling monatlich erhöht. Das bedeutet, daß der bisherige Fixbetrag von 100 Schilling auf 250 Schilling erhöht wird, das bedeutet aber auch — wenn wir nur einigermaßen tolerant sein wollen —, daß wir in einem oder zwei Jahren diesen Fixbetrag neuerlich erhöhen müssen, also eine weitere Novellierung dieses Gesetzes vorzunehmen haben.

Schon um dies vermeiden zu können, bringt meine Fraktion folgenden Abänderungsantrag ein:

Der Landtag wolle beschließen:

„Im Artikel VII nach Ziffer 21 ist die Ziffer 21 a mit folgendem Wortlaut einzufügen:

§ 30 erster Satz hat zu lauten: ‚Die Hilfe zum Lebensunterhalt und das Pflegegeld sind auf Antrag oder von

amtswegen neu zu bemessen, wenn sich das Gesamteinkommen um mehr als 10 Prozent des eineinhalbfachen Richtsatzes der Sozialhilfe für Alleinunterstützte erhöht.‘

Nach der Ziffer 21 a ist eine Ziffer 21 b mit folgendem Wortlaut einzufügen:

§ 31 hat zu lauten:

„(1) Der Behinderte oder sein gesetzlicher Vertreter haben alle Umstände, die dazu führen könnten, daß die Hilfe zum Lebensunterhalt oder das Pflegegeld zu ändern oder einzustellen wären, binnen vier Wochen nach Kenntnis dem Magistrat anzuzeigen. Dies gilt insbesondere auch für eine mehr als drei Monate dauernde Änderung des Aufenthaltes eines Behinderten.“

(2) Änderungen des Gesamteinkommens sind nur anzuzeigen, soweit sie 10 Prozent des eineinhalbfachen Richtsatzes der Sozialhilfe für Alleinunterstützte übersteigen.“

Nachdem der Richtsatz 1974 2181 Schilling betrug, dieser Betrag 1975 um zirka 150 Schilling erhöht wird, erreichen wir mit 10 Prozent vom eineinhalbfachen Richtsatz bereits heuer den gleichen Effekt; das sind annähernd 250 Schilling, ein Betrag, der sich jährlich — entsprechend dem verlautbarten Richtsatz der Sozialhilfe für Alleinunterstützte — automatisch erhöht.

Ich halte eine solche Lösung für die vernünftigste und hoffe, daß Sie, meine Damen und Herren des Wiener Landtages, diesem Vorschlag Ihre Zustimmung erteilen werden.

Dementsprechend wäre folgerichtig auch ein § 34 a einzufügen, wozu ich folgenden Abänderungsantrag stelle:

Der Landtag wolle beschließen:

„Im Artikel VIII Ziffer 24 ist nach § 34 ein § 34 a mit folgendem Wortlaut einzufügen:

„§ 34 a (1) Kostenbeiträge, die in bestimmten Zeitabständen regelmäßig wiederkehrend zu leisten sind, sind von amtswegen neu zu bemessen, wenn sich das der Beitragsvorschrift zugrundeliegende Gesamteinkommen um mehr als 10 Prozent des eineinhalbfachen Richtsatzes der Sozialhilfe für Alleinunterstützte monatlich ändert. Die Neubemessung ist ab dem der Änderung nachfolgenden Monatsersten vorzunehmen.“

(2) Die für eine Beitragsleistung in Betracht kommenden Personen sind verpflichtet, jede das in Abs. 1 genannte Ausmaß übersteigende Einkommensänderung binnen vier Wochen nach Kenntnis dem Magistrat anzuzeigen.“

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Wir stehen nicht an, vernünftigen Vorschlägen, von wem auch immer sie kommen mögen, unsere Zustimmung zu erteilen. Wir erachten zum Beispiel den Vorschlag zur Schaffung einer zentralen Beratungsstelle als äußerst positiv und diskussionswürdig. Vielleicht könnte man doch das Behindertenreferat der Magistratsabteilung 12 in der Gonzagagasse vom 1. Stock in ebenerdig gelegene Räume verlegen, welche auch Körperbehinderte selbst aufsuchen könnten. Vielleicht könnte man auch mündliche Anträge von Behinderten zu Protokoll nehmen.

Grundsätzlich wird die freiheitliche Fraktion der vorliegenden Novelle des Behindertengesetzes die Zustimmung nicht verweigern, womit — wie wir glauben — eine einstimmige Annahme gesichert erscheint. Wir appellieren jedoch gleichzeitig an Sie,

unsere vorliegenden Abänderungsanträge einer sachlichen Überprüfung zu unterziehen.

Präsident Maria Hlawka: Meine Damen und Herren! Bevor ich der Frau Abg. Dr. Flemming das Wort erteile, lasse ich über die Anträge, die jetzt vom Sprecher der Freiheitlichen Partei eingebracht worden sind, abstimmen. Ich muß aber dazu nach § 19 Abs. 3 die Unterstützungsfrage stellen.

Wer dem Antrag zu Artikel I Ziffer 9 beitrifft, den bitte ich um ein Zeichen der Zustimmung. — Danke.

Dasselbe gilt für den Antrag Nr. 2 bezüglich Artikel I Ziffer 10, § 12 Abs. 1. Wer diesem beitrifft, den bitte ich ebenfalls um die Zustimmung. — Danke.

Antrag 3 betrifft § 24. Ich stelle auch hier die Unterstützungsfrage. — Danke.

Der Antrag Nr. 4 betrifft den Artikel VII Ziffer 21, § 29 Abs. 2. Ich stelle die Unterstützungsfrage. — Danke.

Der Antrag Nr. 5 betrifft den Artikel VII Ziffer 21 a, § 30, und Ziffer 21 a, § 31. Ich stelle hier ebenfalls die Unterstützungsfrage. — Danke.

Im Antrag Nr. 6 geht es um Artikel VIII Ziffer 24, § 34 a. Ich stelle hier ebenfalls die Unterstützungsfrage. — Danke.

Die Anträge sind genügend unterstützt und werden in die Verhandlungen mit einbezogen.

Nun darf ich Frau Abg. Dr. Flemming das Wort erteilen.

Abg. Dr. Maria Flemming: Frau Präsident! Herr Stadtrat! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Nach Aussagen von Experten gibt es in Österreich 400.000 Berufsinvalide, 78.000 Zivilversehrte, 45.000 hirngeschädigte Kinder, 40.000 Epileptiker, 12.000 Gehirn- und Kopfverletzte und 2600 Personen, die an Berufskrankheiten leiden. Dazu kommen noch 190.000 Arbeitsunfälle jährlich. Insgesamt sind rund 15 Prozent der Bevölkerung durch angeborene Gebrechen beziehungsweise durch Unfall und Krankheit erworbene Leiden in ihrer psychischen und physischen Leistungsfähigkeit und Arbeitsfähigkeit als behindert anzusehen. Jeder von uns und unseren Angehörigen wird mit den Problemen der Behinderung einmal dann konfrontiert sein, wenn er ein entsprechend hohes Alter erreicht hat.

Wenn der Wiener Landtag heute eine Novelle zum Behindertengesetz beschließen soll, so handelt es sich dabei also nicht um eine Materie, die nur einen kleinen Kreis von gesellschaftlichen Outsidern betrifft, auch um kein Thema, dem Interesse abzugewinnen man sein soziales Gewissen sehr strapazieren müßte, sondern es handelt sich um die gesetzliche Regelung berechtigter Ansprüche eines leider sehr großen Teiles unserer Bevölkerung, zu dem jeder von uns morgen schon gehören kann.

Wir haben zur Zeit in Österreich auf dem Gebiet der Rehabilitation eine Vielzahl gesetzlicher Grundlagen unterschiedlichen Inhaltes und eine große Zahl von Rehabilitationsträgern mit gegenseitiger Subsidiarität und allen sich daraus ergebenden negativen organisatorischen und administrativen Folgerungen.

Die Rehabilitation ist in Gesetzgebung und Vollziehung Sache der Länder, soweit sie nicht in einen Kompetenztatbestand der Artikel 10 bis 12 unserer Bundesverfassung fällt. Die Verwirklichung von Rehabilitationsmaßnahmen entsprechend dem internatio-

nen Standard und entsprechend der Verpflichtung Österreichs gemäß der Europäischen Sozialcharta ist also in einem hohen Maß an die Initiative der Länder gebunden, die hier ihre Kompetenzen voll ausschöpfen müssen. Dies, meine sehr geehrten Damen und Herren, um klarzustellen, welche Bedeutung die heutige Novellierung unseres Behindertengesetzes aus dem Jahr 1966 hat beziehungsweise hätte haben können.

Schon bei der Beschlußfassung 1966 wurde von meiner Fraktion auf die schweren Mängel des Gesetzes hingewiesen und angeregt, sich nicht zu scheuen, schon nach einem Jahr eine Novellierung zu beraten. Die Wiener Volkspartei hat in der Folge diese Novellierung auch immer wieder gefordert, zuletzt formell durch einen Antrag im Wiener Landtag am 22. Oktober 1971.

Es war uns daher eine sehr große Befriedigung, zu erfahren, daß sich die sozialistische Mehrheit dieses Hauses zu einer Novellierung durchgerungen hat. Wir können heute feststellen, daß tatsächlich im vorliegenden Gesetz eine Reihe echter Verbesserungen gebracht wird. Besonders zu begrüßen sind die Möglichkeit, auch bei altersbedingter Behinderung ein Pflegegeld zu bekommen, die Erleichterungen bei der Errichtung geschützter Werkstätten und der neugeschaffene Begriff der Hilfe zur Unterbringung, also die Schaffung von Wohnheimen für Behinderte.

Wir haben lange, fast neun Jahre, auf dieses Gesetz warten müssen. In der Zwischenzeit hat eine Reihe von Bundesländern ihre Behindertengesetze novelliert und sehr viele Verbesserungen gegenüber unserem Gesetz gebracht, auf die man aber bei der Erstellung des vorliegenden Entwurfes kaum Rücksicht genommen hat. Wenn man aber schon nicht bereit und gewillt war, sich mit der Bundesländergesetzgebung auseinanderzusetzen, so hätte man doch wenigstens die Arbeit der parteieigenen Mandatare berücksichtigen können.

Unser Kollege Abg. Gawlik ist Vorsitzender des Arbeitskreises Behindertenhilfe im Rahmen des Österreichischen Komitees für Sozialarbeit. Dieser Arbeitskreis hat es sich zur Aufgabe gestellt, Methodik, notwendige gesetzliche Bestimmungen und notwendige Einrichtungen für die Rehabilitation zu erarbeiten. Wenn ich richtig informiert bin, hofft man, etwa im Februar einen ersten Bericht über die erzielten Ergebnisse vorlegen zu können. Soweit mir die Unterlagen dieses Arbeitskreises zugänglich waren, konnte ich feststellen, daß bereits hervorragende Arbeit geleistet wurde.

Ich muß Sie fragen, warum das Ergebnis der bisherigen Arbeit in die vorliegende Novelle keinen Eingang gefunden hat. Warum hat man nicht überhaupt — ich glaube, das wäre sehr sinnvoll gewesen — das Ergebnis der Arbeit dieses Kreises, der aus qualifizierten Fachleuten besteht, abgewartet? Haben wir neun Jahre auf die Novellierung warten müssen, hätten wir auch neuneinhalb Jahre warten können. Vielleicht hätten wir dann ein wirklich gutes Gesetz gemacht, denn die heute vorliegende Novelle kann trotz aller Verbesserungen nicht befriedigen.

Stadtrat Lehner hat daher bereits in der vorletzten Sitzung der Landesregierung 13 Abänderungsanträge eingebracht, die alle von der Mehrheit abgelehnt wurden.

Die Vorlage nennt, wie auch schon das Gesetz aus 1966, bei der Definition der Behinderten „Personen, die infolge eines Leidens oder Gebrechens in ihrer Fähig-

keit, eine angemessene Erziehung und Schulbildung zu erhalten oder einen Erwerb zu erlangen oder beizubehalten, dauernd wesentlich beeinträchtigt sind.“ Diese Definition erscheint uns nicht ausreichend, sondern wir halten es für notwendig, bereits im Gesetzestext klar zu verankern, daß als Behinderte auch Personen zu gelten haben, die die von ihnen bisher ausgeübte Erwerbstätigkeit nicht mehr oder eine ihnen auf Grund ihrer Schul- und Berufsausbildung zumutbare Erwerbstätigkeit nicht ausüben können, natürlich infolge eines Leidens oder Gebrechens.

Diese Überlegungen hat man auch in Oberösterreich und in Niederösterreich angestellt und entsprechend Gesetz werden lassen. Richtig erscheint uns auch die niederösterreichische Formulierung, wonach die im Gesetz genannte Beeinträchtigung auch dann bei der Definition des Behinderten zum Tragen kommen soll, wenn diese nach den Erkenntnissen der Wissenschaft in absehbarer Zeit zu erwarten ist. Auch das deutsche Bundessozialhilfegesetz kennt eine solche Überlegung und spricht von Personen, bei denen eine der genannten Behinderungen eintreten droht. Gerade die Früherfassung der Behinderten wird vielleicht so manche Notsituation gar nicht erst entstehen lassen, sei es jetzt durch eine Heilbehandlung nach unserem § 6 oder aber durch persönliche Hilfe nach § 22. Ich erlaube mir daher, einen diesbezüglichen Antrag zu überreichen.

Das Salzburger Behindertengesetz kennt in § 6 den Begriff der nachgehenden Behandlungsmaßnahme durch Hausbesuche. Wir fordern für unseren § 6 im Rahmen der Heilbehandlung eine ebensolche Ergänzung. Eine solche Nachbehandlung, etwa nach einem Spitalsaufenthalt, erscheint nicht nur sinnvoll, sondern sogar notwendig, wenn ansonsten die erfolgte Besserung des Leidens oder Gebrechens in Frage gestellt wird. Ich darf auch diesen Antrag überreichen.

In diesem Zusammenhang darf ich auf das schwedische Modell zur Betreuung geistig Behinderter hinweisen. Das schwedische Betreuungsgesetz bestimmt, daß das zuständige Amt für eine Betreuung zu Hause sorgen muß, wenn der geistig Behinderte eine solche Betreuung braucht. Betreuung zu Hause bedeutet hier aber nicht nur Unterstützung der Eltern und Angehörigen — dies entspräche ja unserer persönlichen Hilfe nach § 22 —, sondern regelmäßige Besuche durch Mediziner, Pfleger, Beschäftigungstherapeuten, Sprechpädagogen, Heilgymnasten und ähnliches. Ich glaube, von dieser Art der Betreuung sind wir noch sehr, sehr weit entfernt.

Drei weitere Anträge möchte ich gemeinsam behandeln und anschließend überreichen. Es handelt sich um die ersatzlose Streichung des zweiten Satzes in § 7, § 15 Abs. 2 und § 19 lit. c.

§ 7 spricht von der Verweigerung des Ersatzes von Behelfen, wenn deren Unbrauchbarkeit oder Verlust auf ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des Behinderten zurückzuführen ist. § 15 spricht vom Einstellen der Eingliederungshilfe und § 19 vom Einstellen der Hilfe zur geschützten Arbeit, wenn deren Zweck vom Behinderten vorsätzlich oder grob fahrlässig gefährdet wird.

Abgesehen davon, daß ein solches Verhalten schwer nachzuweisen sein wird, erscheint mir diese aus dem Strafgesetzbuch stammende Terminologie „vorsätzlich“ und „grob fahrlässig“ prinzipiell in einem modernen

Sozialhilfegesetz fehl am Platz. Wenn aber die Zerstörung der Behelfe tatsächlich durch den Behinderten selbst erfolgt ist, so ist doch ganz offensichtlich eine schwere psychische Störung des Behinderten vorhanden, eine seelische Erkrankung, die im Rahmen der Heilbehandlung, vielleicht eben durch Hausbesuche, zu beheben sein wird, nicht aber zu bestrafen ist.

Die Einstellung der Eingliederungshilfe kann nach Abs. 1 lit. d ohnehin erfolgen, wenn angenommen werden kann, daß der Behinderte das Ziel der Eingliederungshilfe nicht erreichen kann. Diese Formulierung scheint völlig ausreichend.

Ebenso haben wir im § 19 lit. a die Möglichkeit, die Hilfe dann einzustellen, wenn — wie es im Text heißt — der Behinderte den Anforderungen der geschützten Arbeit nicht gewachsen ist. Wenn also sein Verhalten auf Grund einer psychischen Störung untragbar geworden ist, so ist er eben den Anforderungen nicht gewachsen. Dies wird auch, glaube ich, von einem Sachverständigenteam weitaus leichter feststellbar sein als die Tatsache, ob jemand vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat.

Dem § 10 ist nach unseren Vorstellungen ein Absatz 4 mit folgendem Wortlaut anzufügen:

„Wenn ein Behinderter, der während der Durchführung der Eingliederungshilfe Unterkunft und Verpflegung erhält, für seine unterhaltsberechtigten Angehörigen überwiegend sorgt, so ist die ihm gebührende Hilfe zum Lebensunterhalt dem Ehegatten oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, dem ältesten unterhaltsberechtigten Angehörigen auszus zahlen. Die Hilfe zum Lebensunterhalt ist so zu bemessen, als wären der Ehegatte oder der andere empfangsberechtigte Angehörige anspruchsberechtigt und die weiteren Angehörigen des Behinderten seine Angehörigen.“

Sowohl das Tiroler Gesetz in seinem § 13, das oberösterreichische Gesetz in seinem § 12 und das Salzburger Gesetz in seinem § 15 kennen einen solchen Anspruch der unterhaltsberechtigten Angehörigen. Dieser Anspruch erscheint an sich im Interesse der Angehörigen selbstverständlich, wird aber vielleicht auch für den Behinderten selbst eine Motivation sein, sich einer Eingliederungshilfe zu bedienen, die ihm einen besser bezahlten oder seiner Leistungsfähigkeit eher entsprechenden Beruf verschaffen kann. Ich darf auch diesen Antrag überreichen.

Ich habe bereits erwähnt, daß wir die Neuordnung der geschützten Arbeitsplätze und der geschützten Werkstätten sehr begrüßen. Wie so vieles an dieser Gesetzesvorlage ist auch diese Regelung leider sehr unvollkommen. Wir begrüßen natürlich die Anhebung des Landeszuschusses von 30 auf höchstens 50 Prozent des kollektivvertraglichen Mindestlohnes bei der Hilfe zur geschützten Arbeit. Ebenso begrüßen wir die Möglichkeit, den Werkstätten den Landeszuschuß in Form eines pauschalen Zuschusses zu geben, mit dem die durchschnittliche Minderleistung der gesamten Werkstätte gegenüber einem vergleichbaren Normalbetrieb ausgeglichen wird.

Es ist auch gar nichts dagegen einzuwenden, daß das Ausmaß des Zuschusses und die näheren Bedingungen durch einen privatrechtlichen Vertrag zwischen dem Träger der geschützten Werkstätte und dem Land Wien zu regeln sind. Wohl ist aber etwas dagegen einzuwenden, daß der Gesetzestext nur ganz vage davon spricht, daß der Landeszuschuß „unter Berücksichti-

gung der Aufwendungen für die Einrichtung der geschützten Werkstätte“ zu bemessen ist.

Sollte man auf Grund des Gesetzestextes noch Zweifel gehabt haben, die Erläuternden Bemerkungen räumen diese Zweifel aus. Hier heißt es nämlich: „Der Landeszuschuß dient einerseits dem laufenden Ausgleich der Minderleistung der Behinderten gegenüber dem ausbezahlten Lohn, andererseits kann auch zur Schaffung der besonderen Arbeitsbedingungen ein einmaliger Zuschuß gewährt werden.“ Damit scheint die Ernsthaftigkeit der Bemühungen, geschützte Werkstätten ins Leben zu rufen, doch sehr in Frage gestellt. Denn welcher Unternehmer wird die nicht unbeträchtlichen Kosten für die Einrichtung und Ausstattung einer für Behinderte geeigneten Werkstätte auf sich nehmen, wenn er keineswegs sicher ist, daß das Land Wien ihm diese Kosten auch refundieren wird?

Wir fordern daher bereits im Gesetzestext eine Klarstellung, daß der Landeszuschuß aus jenem Betrag zu bestehen hat, der nötig sein wird, um die geschützte Werkstätte mit jenen Arbeitsbedingungen und Arbeitsgeräten auszustatten, die die Behinderten in die Lage versetzen, eine ausreichende Arbeitsleistung zu erbringen, und natürlich aus dem Ausgleich des Unterschiedes zwischen dem Wert der Arbeitsleistung des einzelnen Behinderten und des an ihn ausbezahlten Lohnes. Zwei diesbezügliche Anträge erlaube ich mir, Ihnen, sehr geehrter Herr Stadtrat, zu überreichen.

Ebenso darf ich Ihnen unseren Abänderungsantrag bezüglich der Schaffung eigener Pflegeheime für betagte Behinderte übergeben. Warum eigene Pflegeheime für Behinderte? Die neugeschaffene Hilfe zur Unterbringung soll sich — das wird ausdrücklich gesagt — nicht auf reine Pflegefälle beziehen. Hier bleibt nur die Möglichkeit der Pflegeheime nach § 15 unseres Sozialhilfegesetzes, und gerade diese sind den Bedürfnissen der Behinderten — wie zum Beispiel spezielle WC, Waschanlagen, breitere Türen und Gänge, stufenlose Auffahrten, entsprechend große Lifts — in keiner Weise angepaßt. Die Argumentation, pflegebedürftige Behinderte deshalb lieber nach Lainz als in ein eigenes Pflegeheim für Behinderte zu geben, weil man sie integrieren, weil man sie sozusagen nicht in ein Ghetto sperren möchte, erscheint mir in diesem Zusammenhang äußerst unangebracht.

Unsere Vorstellung, die Beratung und Führung des Behinderten und seiner Familie durch Sachverständigenteams einer zentralen Beratungsstelle vornehmen zu lassen, fand ebenfalls kein Verständnis, bei der Mehrheit dieses Hauses. Trotzdem darf ich Sie, sehr geehrter Herr Stadtrat, bitten, einen diesbezüglichen Antrag anzunehmen.

Man ist hier von sozialistischer Seite anscheinend der Ansicht, daß ohnehin alles in Ordnung sei. Es ist richtig, daß zurzeit drei Dienststellen des Magistrats für die Beratung Behinderter zur Verfügung stehen: einmal das Behindertenreferat des Sozialamtes in der Gonzagagasse. Dieses ist aber unverständlicherweise so untergebracht, daß es von Körperbehinderten kaum oder nur sehr schwer erreicht werden kann. Auch wurde uns von kompetenter Seite bestätigt, daß die Magistratsabteilung 12 viel zu wenig ausgebildete Sozialarbeiter beschäftigt.

Die ärztliche Körperbehindertenbetreuung des Gesundheitsamtes läßt Hausbesuche durch Fürsorgerinnen durchführen. Das ist zu wenig. Denn bei den Hausbesuchen müßten den Behinderten ausreichende

Informationen, zum Beispiel über gesetzliche Ansprüche, gegeben werden können. Es wäre auch schon ein Fortschritt, könnte den Behinderten wenigstens schriftliches Informationsmaterial in die Hand gedrückt werden. Aber eine solche schriftliche Information existiert nicht.

Dann haben wir noch das Behindertenzentrum der Stadt Wien, in dem tatsächlich ausgezeichnete Fachleute beschäftigt sind. Nur wurde bereits bei der Beschlußfassung 1966 von sozialistischer Seite darauf hingewiesen, daß es sehr schwierig und wohl auch unnötig sei, alle Sachverständigen immer gleichzeitig zusammenzurufen und mit den einzelnen Fällen gemeinsam zu befassen, und so wurde es in der Praxis auch gehandhabt.

Jedenfalls ist zur Zeit bezüglich der Beratung der Behinderten noch nichts in Ordnung, um so mehr, als wir der Ansicht sind, daß unbedingt auch ein Vertreter der Behindertenorganisationen, also ein Behinderter selbst, bei den Beratungen und Entscheidungen der Rehabilitationsteams mitzuwirken hat.

Ein weiterer Antrag bezieht sich auf den Wegfall der Bestimmung, wonach ein Behinderter kein Pflegegeld erhalten soll, wenn er von einer entsprechenden Heilbehandlung zur Behebung seiner Pflegebedürftigkeit keinen Gebrauch macht. Nun, das ist ein Fall, der in der Praxis wohl nie vorkommt und für den man sich daher eine eigene gesetzliche Bestimmung doch wohl ersparen kann. Ich darf einen diesbezüglichen Antrag überreichen.

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Unser Antrag auf ersatzlose Streichung des § 26, den ich gleichfalls überreiche, soll den Wegfall der Einkommensgrenzen bei der Gewährung eines Pflegegeldes bringen. Meine Fraktion hat sich viele Jahre lang für den Wegfall der Einkommensgrenzen bei der Gewährung der Blindenbeihilfe eingesetzt — mit Erfolg. Wir glauben, daß wir auch eines Tages unsere heutige Forderung erfüllt sehen werden, nicht zuletzt deshalb, weil bereits andere Bundesländer — Oberösterreich, Salzburg und die Steiermark — hier mit gutem Beispiel vorangegangen sind. (Beifall bei der ÖVP.)

Ich darf Ihnen in Erinnerung rufen — wie das heute schon geschehen ist —, daß man 1966 mit 5000 Pflegegeldbeziehern und Ausgaben allein für das Pflegegeld mit 27,5 Millionen Schilling gerechnet hat. Tatsächlich gibt es zur Zeit 215 Personen, die ein Pflegegeld beziehen. Auch unter Einbeziehung der altersbedingten Behinderungen und der Herabsetzung der Altersgrenze auf 15 Jahre wird nach Ihren eigenen Schätzungen nur mit 600 bis 700 Pflegegeldbeziehern gerechnet. Ist man heute tatsächlich nicht mehr bereit, das zu geben, was man 1966 noch geben wollte?

Der letzte von Stadtrat Lehner in der Wiener Landesregierung eingebrachte und dort abgelehnte Antrag sieht die Schaffung eines Beirates beim Amt der Wiener Landesregierung vor. Dieser Beirat hätte die Landesregierung bei der Erlassung von Verordnungen auf Grund dieses Gesetzes, bei der Erstellung des Voranschlages, soweit er den Aufwand für die Behinderten betrifft, sowie in Fragen, die für die Behindertenhilfe von allgemeiner Bedeutung sind, zu beraten. Diesem Beirat haben nach unserer Auffassung auch unbedingt Vertreter der Behindertenorganisationen anzugehören.

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Wir haben

mit unseren 13 Anträgen hier nur einen Teil unserer Forderungen deponiert, einen Teil nur deshalb, weil wir uns bemüht haben, finanziell aufwendige Forderungen vorläufig zurückzustellen. Wir alle wissen, daß Sie selbst die Mehrkosten, die diese Novelle verursachen wird, mit 18 Millionen Schilling beziffert haben; im Budget 1975 haben Sie aber nur 5,5 Millionen mehr veranschlagt. Insgesamt sind Sie für 1975 bereit, 23,4 Millionen für die gesamte Behindertenhilfe auszugeben. Ich stelle noch einmal gegenüber: 1966 waren Sie bereit, allein für das Pflegegeld 27 Millionen auszugeben. Natürlich könnten wir uns auch ein Pflegegeld für Schwerstbehinderte unter 15 Jahren vorstellen, ebenso den Wegfall der Kostenersatzpflicht bei Eingliederungshilfe und Beschäftigungstherapie, aber wir wollten auf dem Boden der Realität bleiben, und die sieht so aus, daß Wien, verglichen mit der Gesamtbevölkerung von allen Bundesländern am wenigsten für seine Behinderten ausgibt, absolut gesehen am drittwenigsten. Ich bin mir bewußt, daß eine solche negative Einstellung den Behinderten gegenüber nicht von heute auf morgen zu ändern sein wird, es wird aber unsere Aufgabe als Oppositionspartei sein, die Bevölkerung immer wieder darauf hinzuweisen und sie auch darüber zu informieren, daß die Novellierung eines Gesetzes an sich noch keine echte Hilfe für die Betroffenen darstellen muß. *(Zustimmung bei der ÖVP.)*

Die Diskussion um die Probleme der Behinderten ist für uns mit der Beschlußfassung dieses uns heute vorliegenden Gesetzes keineswegs beendet. Wir sind vielmehr dankbar dafür, daß diese Diskussion endlich in Gang gekommen ist.

In diesem Sinne darf ich Ihnen, sehr geehrter Herr Stadtrat, auch einen Beschlußantrag meiner Fraktion überreichen, in dem Sie gebeten werden, die bestehenden Gesetzesmaterien des Sozialhilfegesetzes, des Behindertengesetzes und des Blindenbeihilfengesetzes in einem einheitlichen Sozialhilfegesetz zusammenzufassen, in dem demnach auch die Belange der Behinderten und der Blinden geregelt sind, und den Entwurf dem Wiener Landtag ehestmöglich zur Beschlußfassung vorzulegen.

Bezüglich der Abstimmung über die 2. Novelle zum Behindertengesetz aber bitte ich um nach Paragraphen getrennte Abstimmung, da meine Fraktion jenen Paragraphen, bei denen wir keine Änderung beantragt haben, selbstverständlich gerne ihre Zustimmung geben wird. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Präsident Maria **Hlawka**: Als nächster Redner ist Herr Abg. Gawlik gemeldet. Ich bitte ihn, das Wort zu nehmen.

Abg. Gawlik: Frau Präsident! Hoher Landtag! Sehr geehrte Damen und Herren! Es liegt Ihnen heute eine Novelle zum Behindertengesetz vor, die wieder eine wesentliche Verbesserung für jene Menschen bringt, die vielfach am Rande unserer Gesellschaft leben. Die Behinderten entsprechend ihrer geistigen und körperlichen Fähigkeit immer mehr in unsere Gesellschaft zu integrieren, sie teilhaben zu lassen an den Freuden unserer Welt, ist eine der vornehmsten Aufgaben. Gleichzeitig wollen wir aber heute — das sage ich von dieser Stelle mit allem Nachdruck — alle unsere Mitbürger um Verständnis bitten und um Mithilfe werben, daß sie persönlich diese Integration in allen Bereichen ermöglichen.

Es ist in der Realität nicht so, daß man überall in

der Bevölkerung den Behinderten sehr positiv gegenübersteht. Das Kopf-in-den-Sand-Stecken, das Wegschauen ist leider an der Tagesordnung.

Trotz aller Möglichkeiten der modernen Medizin oder vielleicht wegen der vielen Möglichkeiten, geborenes Leben zu erhalten, ist die Zahl der Behinderten im Steigen begriffen. Aus einer Trendberechnung der Sonderschulen für Schwerstgeschädigte geht hervor, daß im kommenden Jahr noch mehr als bisher Abgänge von Behinderten erfolgen werden. Auch die Zahl der Schüler in den allgemeinen Sonderschulen ist im Steigen begriffen. Die steigende Zahl der Mehrfachbehinderten wirft besondere Probleme auf, die wir zu lösen haben. Man schätzt, daß im Durchschnitt 20 Jugendliche pro Jahr als mehrfachbehinderte Abgänger zu bezeichnen sind. Nur wenige dieser Behinderten werden in das Berufsleben eingegliedert werden können.

Wir haben bei „Jugend am Werk“ eine Zuwachsrate von behinderten Jugendlichen zwischen 30 und 45 im Jahr, wobei wir darauf aufmerksam machen, daß ein Abgang, biologisch oder sonstwie, fast nicht vorhanden ist, und diese Menschen, meine sehr geehrten Damen und Herren, brauchen unsere Hilfe.

Durch die Übernahme der Fahrt- und Transportkosten durch das Land werden den Eltern schwere finanzielle Lasten, die sie bisher tragen mußten, abgenommen, und den behinderten Jugendlichen und auch älteren Menschen ist es dadurch möglich, eine vom Wohnort entfernt gelegene Sonderausbildungsstätte oder Rehabilitationseinrichtung zu besuchen. Behinderte, die nicht eingegliedert werden können und wegen Transportschwierigkeiten zu Hause dahindämmern, können nun in die Beschäftigungsgruppen von „Jugend am Werk“, dem Verein Lebenshilfe usw. kommen und sinnvoll betreut werden. Sie werden aus dem Dämmerzustand herausgerissen werden und dadurch aufleben.

Da von meiner sehr geehrten Frau Vorrednerin immer wieder darauf hingewiesen wurde, wie es denn woanders aussieht, möchte ich hier feststellen, daß nach dem Behindertengesetz von Niederösterreich diese Transportkosten nur dann übernommen werden, wenn es dazu dient, einen Prozeß einzuleiten, der dem Behinderten nützt. Nach Abschluß dieses Prozesses wird aber keine Fahrt- und Transportkostenübernahme mehr durchgeführt.

Die teilweise Neufassung des III. Abschnitts, Hilfe zur geschützten Arbeit, wird wesentlich dazu beitragen, die teilweise berufliche Eingliederung zu fördern. Der vorhandene Leistungsrest, der im alten Gesetz mit 70 Prozent festgelegt war, wurde nunmehr auf 50 Prozent reduziert, was es mehr Menschen ermöglichen soll, teilweise wieder Berufsarbeit zu leisten. Im Arbeitsprozeß eingegliedert zu sein, gibt dem behinderten Menschen das Glücksgefühl der Selbständigkeit. Wenn auch die Leistungsdifferenz zum kollektivvertraglichen Lohn das Land trägt, wird der Behinderte am Arbeitsplatz doch rein psychologisch gesehen das Gefühl der Selbständigkeit haben, das Gefühl, daß er im Arbeitsprozeß eingegliedert und nicht ein Almosenempfänger ist. Auch hier besteht ein großer Unterschied zum Behindertengesetz beziehungsweise Sozialhilfegesetz Niederösterreichs.

Die Voraussetzung zu diesem Eingliedern in den Arbeitsprozeß ist aber, daß sich Firmen, Betriebe und andere Einrichtungen, Vereine und Körperschaften entschließen, geschützte Arbeitsplätze zur Verfügung zu

stellen beziehungsweise geschützte Werkstätten zu errichten. Es ist — und hier bin ich nicht der Meinung der Frau Abg. Dr. Flemming — im Gesetz vorgesehen, daß bei der Errichtung solcher Einrichtungen von seiten des Landes wesentlich geholfen werden kann.

Ich möchte bei der Gelegenheit nur eines sagen: Wir haben bei der gegenwärtigen allgemeinen Wirtschaftslage, so positiv sie ist, doch Sorgen, daß der behinderte Mensch, der in irgendeinem Betrieb integriert ist, bei einer rezessiven Situation als erster den Arbeitsplatz verliert. Hier müssen wir sehr, sehr aufpassen.

Bei dieser Gelegenheit, meine sehr geehrten Damen und Herren, möchte ich auch einige Sätze über das Österreichische Kuratorium für Sozialarbeit bringen. Frau Dr. Flemming hat mich hier zitiert und gefragt: Warum haben wir nicht gewartet? Im Vorjahr wurde auf Anregung von Frau Stadtrat Jacobi ein Unterausschuß für Behindertenhilfe ins Leben gerufen, in dem Fachleute aus dem ganzen Bundesgebiet zusammengekommen sind und diese Behindertenarbeit aus ihrer Expertensicht betrachtet haben. Es stellte sich heraus, was wir ja schon längst wußten, die wir in der Behindertenarbeit tätig sind, daß hier eine sehr differenzierte Auffassung zu den verschiedensten Begriffen besteht. Das hat ja auch die Frau Abg. Flemming gesagt, als sie am Beginn ihrer Rede meinte, wie vielschichtig eigentlich die Behinderten sind: mehrfach Behinderte, geistig Behinderte, Körperbehinderte schlechthin.

Es zeigt sich nun, daß diese Experten in drei Sitzungen, die sehr viel Diskussion, sehr viel Positives gebracht haben, doch zu den Ergebnissen gekommen sind, die wir wollten. Es ging darum, daß wir uns über gleiche Begriffe einigten, daß, wenn man gleiches sagt, auch das gleiche gemeint ist, das heißt Angleichung der Terminologie, die ganz unterschiedlich ist. Wenn man in Linz von geschützter Arbeit spricht, muß das nicht unbedingt bedeuten, daß es identisch ist mit der Auffassung in Klagenfurt, was dort als geschützte Arbeit angesehen wird. Wir kommen darauf, daß wir von geschützter Arbeit sprechen und andere auch und daß das nach unserer Auffassung Beschäftigungstherapie ist.

Sie sehen, wir müssen hier eine gewisse Basis für die Verhandlungen suchen. Die braucht man, um hier eine positive Arbeit leisten zu können.

Es wurde daher beschlossen, ein kleineres Expertenkomitee zu schaffen aus den Bundesländern. Ich glaube, es sind acht oder neun Personen, Damen und Herren, die in der Sozialarbeit tätig sind. Herr Obersenatsrat Drapalik ist der Vorsitzende und in einem zweiten Unterausschuß Herr Dr. Pröbsting. Es wird dort in einem kleinen Kreis von Experten versucht, eine Grundlage zu schaffen, die für uns alle Gültigkeit haben soll und die wir Ihnen dann vorlegen werden.

Ich meine, daß wir dann natürlich die Möglichkeit haben. Das ist ja kein Unglück. Denn so dynamisch, wie die Welt ist, und so dynamisch, wie die Wirtschaft ist und das Leben schlechthin, so dynamisch kann auch die Gesetzgebung sein. Das heißt, daß die Erkenntnisse dieses Österreichischen Komitees für Sozialarbeit, sprich Unterausschuß Behindertenhilfe, in einer neuerlichen Novelle natürlich Berücksichtigung finden werden. Ich halte es für richtig, daß wir heute schon darüber befinden, heute darüber abstimmen, und zwar auch deswegen, weil wir zum Beispiel, wenn ich

von meiner beruflichen Tätigkeit spreche, in einem Fall, nämlich in dem Fall der Hilfe zur Unterbringung, ja bereits seit Jahren das praktizieren, aber irgendwie eben nicht ganz legal, während es mit dem heutigen Gesetz legalisiert wird.

Meine Damen und Herren! Soviel zum Österreichischen Komitee für Sozialarbeit.

Ich habe hier von dieser Stelle aus schon vor einhalb Jahren, glaube ich — ich weiß es nicht mehr genau —, von dem Experiment der geschützten Wohnplätze, die ich zuvor erwähnt habe, berichtet und verlangt, daß bei einer Novellierung ein entsprechender Abschnitt einzufügen sei. Dies ist nun geschehen, meine sehr geehrten Damen und Herren, denn der Abschnitt IV a, Hilfe zur Unterbringung, ist hier in dem Gesetz festgehalten.

Worum geht es hier, und warum wollen wir das besonders? Ich möchte es Ihnen, um es zu erklären, neuerlich an einem Beispiel zur Kenntnis bringen.

Es ist nun geglückt, einem Behinderten einen Arbeitsplatz zu verschaffen, den er teilweise oder voll ausfüllen kann. So bekommt er am Freitag seinen Lohn. Nun soll er damit die Miete bezahlen — meistens ist er in Untermiete —, für Essen und Kleidung sorgen, da sich in den meisten Fällen die lieben Verwandten nicht um ihn kümmern. Er ist allein, wie viele unserer Behinderten, doch die liebe normale Umwelt, die Konsumgesellschaft, vergißt auf ihr Herz. So hat er am Samstag und am Sonntag durch die „Sorge“ der normalen Umwelt fast das ganze Geld ausgegeben, so daß er am Montag oder am Dienstag ohne Geld dasteht. Was macht er dann? Dann geht er in sein ehemaliges Heim zu seinem Betreuer und bittet um Hilfe.

Ich kann daher zu dem Schluß kommen: Die Integration in den Betrieb ist geglückt, doch die Integration in die Gesellschaft eben durch diese Gesellschaft und ihre Strukturen ist leider nicht geglückt. Und so wird, davon bin ich überzeugt, weil eben das schwächere Glied der Gesellschaft nach der berühmt-berüchtigten Hackordnung im Hühnerhof immer ausgenützt werden wird, bedauerlicherweise der alleinstehende Behinderte immer der sein, der der Dumme ist, weil man ihn ausnützt.

Es entstand daher vor Jahren bei „Jugend am Werk“ der Begriff des sogenannten geschützten Wohnplatzes, im Gesetz als Hilfe zur Unterbringung legalisiert. Im Wohnheim oder am Wohnplatz erfolgt eine lockere Betreuung und Lenkung. Es wird dadurch geholfen, daß die kleineren Probleme des täglichen Lebens bewältigt werden, die von uns in der normalen Welt, Lebenden oder, sagen wir, von uns normalen Menschen so einfach bewältigt werden, die aber für den Behinderten echte Probleme darstellen. Diese Probleme werden durch die lockere Betreuung und Lenkung ausgeschaltet, so daß der arme behinderte Mensch von der Umwelt nicht mehr ausgenützt werden kann.

Meine Damen und Herren! Die Behinderten verlangen seit Jahren einen Ausweis. Auch er ist im Behindertengesetz vorgesehen.

Ich möchte nur anregen, ob wir nicht doch überdenken könnten, einen Ausweis zu schaffen, der für alle Behinderten und für alle Gruppen Gültigkeit hat, ob wir nicht auch im Rahmen des Sozialhilfegesetzes einmal darüber nachdenken könnten, ob wir nicht einen Ausweis für behinderte Gruppen einführen könnten, und zwar einen einheitlichen. Ich weiß, es gibt Ausweise, Blindenausweise usw. Aber es geht hier um

einen einheitlichen Behindertenausweis. Das ist ein Vorschlag, den ich hier bei dieser Gelegenheit machen möchte.

Meine Damen und Herren! Ich sage das Folgende nur deshalb, weil Frau Abg. Flemming doch einige positive Beiträge gebracht hat, es aber doch nicht lassen konnte, uns der negativen Einstellung zur Behindertenarbeit zu bezichtigen. Ich kann nur von dem reden, wo ich tätig bin, und ich möchte daher am Beispiel zweier Behindertervereine zeigen, was es hier eigentlich alles gibt und was geschehen und gemacht worden ist und was man plant. (Abg. Hahn: *An Ihrer positiven Einstellung zweifelt ja niemand!*) Na gut, dann braucht man aber nicht zu sagen, Herr Präsident, daß wir Sozialisten eine negative Einstellung haben. Das können Sie uns doch bestimmt nicht unterschieben. Oder unterschieben Sie uns das? (Abg. Hahn: *Aber in dem Gesetz fehlen einige Daten! Finanzielle!*)

„Jugend am Werk“ betreut 223 Jugendliche und Erwachsene, denn die Jugendlichen sind mittlerweile erwachsen geworden, die Lebenshilfe rund — ich habe nicht die konkrete Zahl, aber es scheint zu stimmen — 120 Jugendliche und Kinder in Kindergärten, exklusive Sollenau; hier konnte ich die Zahl leider nicht bekommen.

Meine Damen und Herren! Die Lebenshilfe wird im Sommer zwei neue Gruppen eröffnen.

„Jugend am Werk“ hofft, im Herbst das Heim in der Per Albin Hansson-Siedlung Ost übernehmen zu können und dadurch den Druck, der im Augenblick durch 35 bis 40 neue Behinderte pro Jahr entsteht, auffangen und in die Behindertenarbeit in ihren Heimen integrieren zu können.

Und nun doch einige Dinge. Die Lebenshilfe hat ein Tagesheim in der Rueppgasse, in Sollenau hat sie ein Wohnheim und einen Kindergarten, „Jugend am Werk“ hat vier Tagesheime. Ich werde nicht aufzählen, wo sie sind. Sie wissen es ja, die Sie mit dieser Arbeit beschäftigt sind.

Arbeitsgruppen haben wir, um ein bißchen dezentral zu sein, in der Schwarzingerasse und auf der Baumgartner Höhe, geschützte Wohnplätze in der Grundsteingasse und Wohnheime in Rodaun und in Innermanzing und ein Urlauberheim ebenfalls in Innermanzing.

Sie sehen, meine Damen und Herren, das hat der Verein nicht allein zahlen können. Und so viele private Subventionäre haben wir nicht. Wir haben gar keine privaten Subventionäre, sondern das geht alles oder zum ganz großen Teil auf das Konto der Gemeinde Wien. Oder meinen Sie, daß es auf das Konto der Handelskammer geht — wenn Sie schon polemisch sind, erlaube ich mir das auch — mit ihren 25.000 Schilling jährlich, die sie dem Verein „Jugend am Werk“ Spenden gibt? (Stadttrat Lehner: *Das ist völlig überflüssig!*) Ja, schauen Sie, das ist genau so überflüssig, Herr Stadttrat, wie die „negative Einstellung der Sozialisten“. Das ist genau so, verstehen Sie. Sie kennen meine Haltung zu dem. Aber das kann ich mir nicht sagen lassen, weil das nicht stimmt. Ich bin gar nicht der Meinung, und ich werde in meinen Schlußworten auch noch darauf zurückkommen, daß man diese Dinge eskalieren sollte, sondern man muß sie sachlich und nüchtern betrachten, weil sie uns alle angehen.

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Was ist für den Verein „Jugend am Werk“ in Kaltenleutgeben geplant? Hier soll im Herbst begonnen werden, es soll ein Wohnheim für 103 Wohnplätze geschaffen werden, in zwei Jahren soll es fertig werden und die Bau-summe beträgt 37 Millionen Schilling. Es soll der Umbau des derzeitigen Heimes in Rodaun auf reinen Werkstättenbetrieb erfolgen, weil wir auf der einen Seite das Wohnheim machen wollen und auf der anderen Seite die Werkstätte, so daß auch der Behinderte das Gefühl hat, er geht in die Arbeit, er geht in den Betrieb, was psychologisch von ganz großer Bedeutung ist. Dieser Umbau, ebenfalls für 130 Jugendliche, soll demnächst begonnen werden, so hoffen wir, nachdem das Kaltenleutgebener Heim fertiggestellt ist. Die jetzt präliminierte Summe für den Umbau ist 2,4 Millionen Schilling.

Ein Wohnheim für ältere Behinderte, das wir ja auch schon geplant haben, Frau Dr. Flemming, soll in Innermanzing entstehen. Wir hoffen, daß wir im Herbst oder im Frühjahr damit beginnen können. Die Baukosten betragen 7,3 Millionen Schilling und die Bauzeit ist eineinhalb Jahre. Es ist noch keine konkrete Planungsrate da, wir wollen aber hier ein Wohnhaus schaffen. Ich verrate damit keine Geheimnisse, sondern ich hoffe, daß meine Anregungen auch woanders auf fruchtbaren Boden fallen und aufgegriffen werden. Wir wollen versuchen, einen Altbau zu erhalten, der noch restaurierungsfähig ist, und wollen in diesem Altbau, so wie halt der Mensch in die Gesellschaft integriert werden soll, nicht ein besonderes Ghetto schaffen, sondern wir wollen in einem Altbau Wohnplätze zur Unterbringung schaffen oder, wie wir sagen — ich bitte um Verzeihung, wenn ich diesen Terminus verwende — geschützte Wohnplätze.

Meine Damen und Herren! Daß die Per Albin Hansson-Siedlung Ost demnächst besiedelt wird und daß die Kosten die Stadt Wien allein trägt, das brauche ich nicht besonders zu betonen, aber es soll doch nicht unerwähnt bleiben. Hier sehen Sie sehr deutlich, welch konstruktive Arbeit in diesem Verein mit Hilfe und nur mit Hilfe der Stadt Wien im Interesse der Behinderten geleistet werden kann, und das zeigt doch auf, daß diese Stadt immer für die schwächsten Glieder der Gesellschaft etwas tut. (Beifall bei der SPÖ.)

Mit Recht hat Frau Dr. Flemming — ich möchte sie nicht wörtlich zitieren, weil ich es mir nicht genau gemerkt habe — über die Problematik, über die Ausbildung für den Beruf und den Mangel an ausgebildeten Erziehern und Werkstättenleitern usw. auf diesem Gebiet gesprochen. Ich bin mit ihr vollkommen einer Meinung und möchte ebenfalls wie sie anregen, Einrichtungen zu schaffen beziehungsweise bestehende Einrichtungen für eine Sonderausbildung für Erzieher für die Behindertenbetreuung zu spezialisieren.

Es scheint mir auch bedeutsam, daß eine Abhaltung von Fortbildungskursen für Beschäftigungs- und Arbeitstherapie erfolgt. Warum ist das so wichtig? Manchmal haben wir das Gefühl, wir sind so am Rande und wir müssen uns das selbst erarbeiten, und da muß uns hie und da etwas einfallen. Es gibt ja aber so viele gescheite Leute, die sich mit diesem Problem auch beschäftigen, und nun sollte doch ein Team geschaffen werden, das in einem richtigen Lehrplanlehrgang für

unsere Mitarbeiter, gleichgültig, ob sie beim „Band“ sind, das ist eine Behinderteneinrichtung, gleichgültig, ob sie bei der „Lebenshilfe“ sind oder bei uns bei „Jugend am Werk“, einen kontinuierlichen Fortbildungskurs im Interesse unserer Behinderten führt.

Frau Dr. Flemming hat über das Problem der Mitwirkung der Behinderten gesprochen. Ich stehe diesen Überlegungen sehr positiv gegenüber. Auch in dem Unterausschuß der ÖKSA haben wir uns eingehend damit beschäftigt und sind zu folgendem Schluß gekommen:

Erstens müssen auch hier zunächst einmal wegen der Vielschichtigkeit die Grundlagen geschaffen werden, und dann wird man mit den Behinderten reden müssen.

Und das zweite, und das scheint mir sehr bedeutsam: Es müssen sich die Behinderten — und wir werden ihnen dabei helfen — endlich einmal in einem Dachverband so wie die Blinden und die Taubstummen finden. Ich bin gar nicht der Meinung des Amtes, das hier davon spricht, daß man nur die Arbeiterkammer und die Handelskammer gesetzlich befragen soll und ihnen Einschau gewähren soll. Ich bin der Meinung, daß sich natürlich die Behinderten, also die unmittelbar Betroffenen damit auseinandersetzen müssen. Aber nun die Vielschichtigkeit einerseits und andererseits: Wer vertritt wen? Ich habe mich des öfteren mit einzelnen Vereinsobleuten in Verbindung gesetzt und sie befragt. Da haben sie einmal gesagt: Wir haben 300 Mitglieder. Ich nenne diesen Verein bewußt nicht. Dann haben sie gesagt, sie haben 500 Mitglieder, nach zwei Jahren waren es wieder 250. Das ist alles obskur, nicht greifbar.

Ich würde daher anregen, daß man die Behindertenvereine, egal ob das der Verein der Querschnittgelähmten, der Klub „Handicap“, ich rede jetzt nur vom Wiener Raum, ist, es gibt noch eine Reihe anderer Behindertenvereine, irgendwie zusammenfaßt. Hier kann man einen Deblen, der einen IQ von 50 oder 60 hat, kaum mit hereinnehmen. Sie müßten sich selbst zusammenfassen, und man müßte ihnen Hilfe gewähren, so daß sie einen Dachverband bilden können, und dann wird man sich, ähnlich wie bei den Blindenorganisationen und einer Reihe anderer, mit ihren Problemen beschäftigen können. Sonst machen wir mit einem Klub oder mit einem Verein etwas aus, was den anderen gar nicht paßt. Wie ist denn das möglich? Es gibt ja keine Delegation. Wer vertritt hier etwas? Ich bitte das nicht als eine sture Ablehnung anzusehen, was ja widersinnig wäre, wider die Behindertenvereine, sondern das ist ein rein organisatorisches Problem. Zuerst müssen sich die Behindertenvereine organisieren und einen Dachverband schaffen, damit man weiß: Wer vertritt wen?

Meine Damen und Herren! Ich komme nun zum Schluß. Behindertenhilfe, das ist mir ein Herzensbedürfnis, dürfte niemals Gegenstand eines politischen Geschäftes oder einer gehässigen Polemik sein. Behindertenhilfe muß das humane Anliegen aller sein, um jenen zu helfen, die ein unglückseliges Schicksal zwingt, zeit ihres Lebens ein Kreuz zu tragen.

Der Herr Bürgermeister hat in seiner Antrittsrede nach den Wahlen am 21. Oktober 1973 im Arbeitsprogramm zu diesem Aufgabenkreis gesagt — und ich zitiere —: „Im Mittelpunkt einer sozialen Demokratie muß der Mensch stehen. Wir haben die Aufgabe, für alle Lebensstufen sinnvolle Vorsorge zu treffen. Basis

dafür ist die Erforschung der Bedürfnisse, wobei die sozial Schwächeren, die Kinder, die älteren Mitbürger besonderer Hilfe bedürfen.“

Und jetzt, meine Damen und Herren, das, was uns speziell betrifft, und daran werden wir den Herrn Bürgermeister, und ich glaube, mit Erfolg, immer wieder erinnern: „Eine der vornehmsten Pflichten, die wir zu erfüllen haben, ist die Sorge um unsere behinderten Mitmenschen. Wir werden nicht nur die materielle Not lindern, sondern in allen Lebensbereichen auf die Bedürfnisse dieser unserer Mitbürger Rücksicht nehmen.“

Ich betrachte diese Novelle zum Behindertengesetz 1966 nicht als Erfüllung unseres Arbeitsprogrammes, unserer humanen sozialistischen Zielsetzung, sondern als einen bedeutsamen Schritt dahin, als einen wesentlichen Beitrag zur Bewältigung menschlichen Leides. Daher werden wir gerne dieser Novelle unsere Zustimmung geben. (Beifall bei der SPÖ.)

Präsident Maria Hlawka: Eine weitere Wortmeldung. Der Herr Abg. Windhab hat sich zum Wort gemeldet. Ich erteile es ihm.

Abg. Windhab: Sehr geehrte Frau Präsident! Hoher Landtag! Sehr verehrte Damen und Herren! Mit der 2. Novelle zum Behindertengesetz wird ein wesentliches Sozialgesetz den heutigen Anforderungen angepaßt. Wie problematisch es ist, diese Materie in Gesetzesform zu bringen, sieht man schon daraus, daß von den Rednern der Opposition teilweise die Einführung von Detailbestimmungen, auf der anderen Seite wiederum die Streichung von Detailbestimmungen verlangt worden ist.

Ich glaube aber, wir alle sind uns darüber einig, daß gerade dieses Gesetz einen Personenkreis betrifft, der die soziale Hilfe dringend notwendig hat, und daß es Auftrag und Verpflichtung ist, diesen Menschen zu helfen.

Frau Abg. Dr. Flemming ist bei ihrem Beispiel ins Ausland gegangen; ich könnte sagen: Warum denn in die Weite schweifen, liegt das Gute doch so nah!

Es ist so, daß in Österreich die Rehabilitation sehr weit verzweigt ist. Hier sind nicht nur die Länder, nicht nur der Bund damit betraut, sondern beispielsweise auch die Sozialversicherungsanstalten. Und darum wird bei uns der Aufwand zwangsläufig niedriger sein als vielleicht in anderen Ländern, in anderen Staaten.

Ich darf an einem Beispiel aufzeigen, welche Erfolge auf dem Gebiete der Rehabilitation möglich sind. Vor rund 20 Jahren war ein manueller Arbeiter nach einem Herzinfarkt dauernd Invalide. Inzwischen wurden in Österreich fünf Herz-Kreislauf-Heilstätten errichtet, in denen die Menschen nach dem Herzinfarkt weiterbehandelt werden. Ich darf zur Freude eines feststellen: 63 Prozent der dort behandelten Infarktpatienten verlassen die Heilstätte in einem solchen Zustand, daß sie wieder in die Arbeit eingegliedert werden können. Wahrlich eine schöne Zahl, eine Hilfe für Menschen, die sonst behindert geblieben wären. Nur wird die Aufgabe eben nicht vom Land, sondern von anderen Stellen durchgeführt.

Bei der Behindertenhilfe ist es eine unserer Aufgaben, dafür zu sorgen, daß der Behinderte seine Persönlichkeit entfalten kann, daß er nicht in die Isolation gedrängt wird und wieder den Anschluß in der Gesellschaft, im Erwerbsleben finden kann.

Es hat aber schon mein Vorredner, Abg. Gawlik, betont: Wir brauchen natürlich zu allem auch die Bereitschaft des Behinderten selbst. Seine Bereitschaft, rehabilitiert werden zu wollen, ist einer der wesentlichen Faktoren für den Erfolg.

Wenn nun hier von der Opposition verlangt wurde, Bestimmungen der §§ 7, 15 und 19 zu streichen, und man einen Vergleich mit dem Straßengesetz gezogen hat, dann möchte ich sagen: Das ist schon ein bißchen weit hergeholt. Denn wir finden ähnliche Bestimmungen auf fast allen Rechtsgebieten. Es handelt sich hier um keinen Auftrag, zu streichen, sondern es handelt sich um eine Kann-Bestimmung, und man wird natürlich vorher alles versuchen, mit dem Behinderten in Kontakt zu treten, und alle Mittel einsetzen, damit der Behinderte ja alles versucht, um rehabilitiert werden zu können. Nur dort — und das hat auch Frau Dr. Flemming zugegeben —, wo es aussichtslos ist, wird man vielleicht diese Kann-Bestimmung anwenden müssen.

Mir ist kein einziger Fall bekannt — ich habe mich im Sozialamt erkundigt —, wo es tatsächlich zur Anwendung dieser Bestimmung gekommen ist; aber wenn wir sie drinnen lassen, um im Zweifelsfalle einen klaren Gesetzestext zu haben, dann ist das eine sehr zweckmäßige Maßnahme.

Ich möchte mir erlauben, insbesondere zu einem Punkt Stellung zu nehmen, nämlich zur Beseitigung jener Bestimmung, die bisher altersbedingte Leiden vom Anspruch nach dem Behindertengesetz ausgeschlossen hat. Wir können die Beseitigung dieser Bestimmung gar nicht hoch genug einschätzen, und es wurde der Effekt dieser Bestimmung leider noch nicht herausgestrichen. Bei den Leiden beziehungsweise der Behinderung handelt es sich hier in der überwiegenden Zahl der Fälle sogar um Altersgebrechen.

Gestatten Sie mir, eine statistische Zahl zu bringen. Wir haben in der Sozialversicherung den Hilflosenzuschuß. Und wenn wir prüfen, wie alt diese Hilflosenzuschußempfänger sind, dann stellen wir fest, daß 70 Prozent älter sind als 70 Jahre. Würde die Überprüfung bei den 60jährigen vorgenommen werden, dann könnten wir feststellen, daß 90 Prozent der Hilflosenzuschußempfänger älter sind als 60 Jahre.

Die Streichung dieser Bestimmung, daß altersbedingte Leiden den Anspruch ausschließen, ist ein ganz entscheidender und wesentlicher Fortschritt im Wiener Behindertengesetz (*Beifall bei der SPÖ*), und er wird vielen Menschen Hilfe bringen.

Aber warum können in Wien die Aufwendungen nicht so groß sein wie in anderen Bundesländern? Ich habe schon angedeutet: Frau Dr. Flemming, Sie wissen ganz genau und wir alle wissen es, daß die Leistungen nach dem Behindertengesetz und insbesondere das Pflegegeld subsidiären Charakter haben, denn das Pflegegeld kommt erst dann zum Tragen, wenn ein Anspruch nach anderen vorrangigen Gesetzen nicht besteht.

Nun schauen wir uns einmal die Situation in Österreich an. Welche Verteilung haben wir? Wenn wir eine Relation herstellen: Wiener Bevölkerung und Leistungsempfänger in Wien, dann stellen wir fest, daß rund ein Viertel der Wiener Bevölkerung einen Anspruch auf eine Pension aus der Sozialversicherung hat. Nehmen wir aber andere Bundesländer her, zum Beispiel Niederösterreich oder Oberösterreich — solche Vergleiche wurden ja gezogen —, dann sehen wir, daß

dort nur ein Sechstel der Bevölkerung einen Anspruch auf eine Pension aus der Sozialversicherung hat. Und demnach haben natürlich in Wien weitaus mehr Personen Anspruch auf Hilflosenzuschuß aus der Sozialversicherung und demnach kann die Bestimmung über das Pflegegeld nur verhältnismäßig wenig zum Tragen kommen. (*Abg. Dr. Maria Flemming: Wir wissen ja nicht einmal, wieviel Behinderte wir haben! Daher können wir auch nicht wissen, wer welchen Anspruch hat!*) Ja, ich komme noch darauf zu sprechen. Ich wollte das nur sagen, weil Sie, Frau Doktor, einen Vergleich gezogen und gesagt haben: Wie wenig wendet Wien im Verhältnis zu anderen Ländern auf! Natürlich, wenn hier vorrangige Stellen vorhanden sind, dann kann der Aufwand nicht so groß sein.

Ich nenne Ihnen gerne noch eine Zahl. Die Einwohnerzahl von Wien beträgt rund 1.600.000, und 35.000 Wiener erhalten einen Hilflosenzuschuß aus der Sozialversicherung. In Niederösterreich haben wir eine Einwohnerzahl von rund 1.400.000, also nicht wesentlich weniger als in Wien, und die Zahl der Hilflosenzuschußbezieher beträgt dort nur 22.000. Natürlich werden dort, weil es weniger Versicherte gibt, viel mehr Personen nach dem Behindertengesetz anspruchsberechtigt sein.

Gestatten Sie mir noch, daß ich zur Frage der Einkommensgrenze Stellung nehme. Hier wurde die ersatzlose Streichung des § 26 verlangt. Was heißt das? Die ersatzlose Streichung des § 26 würde bedeuten, jedem, ohne Rücksicht auf sein Einkommen beziehungsweise das Einkommen der Familie, einen Pflegezuschuß, ein Pflegegeld zu gewähren. Sicherlich haben es drei Bundesländer so gemacht. (*Stadtrat Dr. Goller: Bei den Blinden macht man es doch auch!*) Aber ich frage eines: Haben Sie sich die Wiener Grenzen angesehen, ab denen das Pflegegeld nicht mehr zu zahlen ist? Wir haben in Wien festgelegt, daß ein Anspruch auf Pflegegeld zu ruhen hat, wenn das Einkommen des Pflegebedürftigen den dreieinhalbfachen Richtsatz in der Sozialhilfe überschreitet. Das bedeutet nach den derzeitigen Richtsätzen, daß der Alleinstehende dann einen Anspruch auf Pflegegeld hat, wenn sein Gesamteinkommen unter 7864 Schilling liegt. (*Stadtrat Lehner: Warum dann eine Grenze?*) Ab Juli steigt diese Grenze für den Alleinstehenden auf 8114 Schilling an. (*Stadtrat Dr. Goller: Das ist doch keine Argumentation!*) Ich komme gleich darauf zurück. Für ein Ehepaar beträgt die Grenze 8689 Schilling und ab 1. Juli nahezu 9000 Schilling, nämlich 8964 Schilling.

Warum diese Grenze, wenn ohnehin nur ganz wenige ausgeschlossen werden? Das ist richtig, diese Frage habe ich mir auch gestellt. Aus einem Grund heraus: wenn man die Grenze hier aufhebt, dann stellt man auch alle anderen Grenzen auf anderen Gebieten in Frage. (*Stadtrat Lehner: Auf dem Behindertensektor? Bravo!*) Daß man alle Grenzen in Frage stellt, ist, glaube ich, etwas zu viel verlangt. Daher haben wir uns für die Beibehaltung einer bewußt sehr hoch festgelegten Grenze entschieden. Wir können gerade im Hinblick auf diese Grenze sagen: Es wird in Wien ab 1. März fast keinen Pflegebedürftigen mehr geben, der nicht von irgendeiner Stelle einen Anspruch auf eine Pflegezulage hat. (*Beifall bei der SPÖ. Stadtrat Lehner: In einem Jahr werden Sie eine Anhebung der Einkommensgrenze verlangen!*) Vielleicht, Kollege Lehner, das ist durchaus möglich. Derzeit

mußten wir uns aus den dargelegten Gründen für diese Lösung entscheiden.

Gestatten Sie mir noch einen einzigen Vergleich, wenn hier die Sozialaufwendungen strapaziert worden sind. Haben Sie einen Vergleich mit dem niederösterreichischen Gesamtbudget gezogen? Das Wiener Gesamtbudget ist dreimal so hoch wie das niederösterreichische Gesamtbudget. Wenn man aber bei den vergleichbaren Posten, Soziales und Gesundheit, einen Vergleich zieht, dann sind in Wien die Aufwendungen viereinhalbmal so hoch wie in Niederösterreich, Herr Dr. Goller! *(Beifall bei der SPÖ.)* Dafür brauchen wir uns nicht zu schämen. Darauf sind wir stolz. *(Abg. Hahn: Das ist ein billiger Schmäh.)* Kollege Hahn, ich habe die Unterlagen mit. Wir können uns bei einem kleinen Schwarzen oder einem Glaserl Roten zusammensetzen und Sie können es ansehen.

Sehr verehrte Damen und Herren! Ich glaube, wenn wir eine Gesamtbetrachtung durchführen, dann können wir eines sagen: Mit diesem Behindertengesetz wird wiederum ein wesentlicher Fortschritt erzielt. Daß damit nicht alles erreicht ist, ist selbstverständlich. Wo gehen denn die Änderungen rascher vor sich als auf dem Gebiete der Medizin, auf dem Gebiete der Rehabilitation? Wir werden uns freuen, uns in einiger Zeit wieder mit diesem Gesetz zu befassen und es wieder verbessern zu können. So wird unsere Fraktion diesem Gesetze gerne die Zustimmung geben. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Präsident Maria **Hlawka**: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Die Debatte ist geschlossen. Der Herr Berichterstatter hat nun das Schlußwort.

Berichterstatter amtsführender Stadtrat Dr. **Stacher**: Meine sehr verehrten Damen und Herren! Zuerst möchte ich für die Debattenbeiträge danken, die, auch wenn jetzt endlich etwas Stimmung hereingekommen ist, doch im großen und ganzen von allen Seiten dieses Hauses gezeigt haben, daß in der Novelle beträchtliche Verbesserungen sind. Ich glaube, auf diese muß man als erstes hinweisen. Die Detailfragen sind weitgehend von den Debattenrednern besprochen worden. Ich möchte gar nicht auf alle eingehen. Einige Punkte haben wir schon sehr ausführlich in der Landesregierung diskutiert. Hier möchte ich vor allem Dinge anführen, die mir als Mediziner wichtig erscheinen.

Wenn Frau Dr. Flemming vorschlägt, daß wir im Gesetz Pflegeheime für alte Behinderte vorsehen sollen, so muß ich ihr widersprechen. Wenn sie sagt, daß man das in dieser Form braucht, so stimmt das nicht, aus dem einfachen Grund, weil die Behinderten selbst immer sagen, sie wollen integriert werden. Ich sehe nicht ein, warum man für die alten Behinderten, wenn die Integration schon vorher stattgefunden hat, wenn sie bereits integriert sind, diese Integration nicht weiter aufrechterhalten soll.

Das zweite, worauf ich zurückkommen möchte, ist das Team, das immer wieder angeführt wird und wo wir es ablehnen, uns gesetzlich zu binden. Ich darf nochmals in diesem Rahmen sagen, daß das Team ja besteht. Es besteht ein Team, und zwar sind es zwei Einrichtungen: einerseits ein Team, das Ablehnungen vorzunehmen hat, auch Zustimmungen in Zweifelsfällen, auf der anderen Seite bestehen sogenannte Arbeitsbesprechungen.

Wenn ich nun das Team, das im Antrag der ÖVP

drinnen ist, in Vergleich setze zu dem Team, das derzeit besteht, dann muß ich hier extra anführen: Wir haben einen Psychologen, Dr. Abrozi, wir haben einen Leiter des Behindertenzentrums, einen Vertreter der Magistratsabteilung 15, und zwar Physikatsrat Dr. Bayer für allgemein-medizinische Untersuchungen, wir haben für orthopädische Untersuchungen Oberphysikatsrat Dr. Biron, wir haben einen Sozialarbeiter des Sozialamtes, Sozialarbeiter der Magistratsabteilung 15, einen Berufsberater des Arbeitsamtes für männliche Jugendliche, einen Berufsberater des Arbeitsamtes für weibliche Jugendliche, einen Berufsberater des Landesarbeitsamtes Wien, einen Berufsvermittler des Arbeitsamtes für Körperbehinderte, eine Assistentin für physikalische Medizin und dann einen Vertreter der Magistratsabteilung 12 in diesem Team, das entscheidet.

Ich glaube, daß wir gesetzlich nicht etwas festlegen sollen, was unter dem Standard dieses frei arbeitenden Teams ist, daß wir uns aber auch nicht bürokratische Fesseln anlegen sollen, die darin bestünden, daß, wenn der Orthopäde sagt, der Patient ist behindert und nach dem Behindertengesetz als behindert anzusehen, der arme Patient zu einem ganzen Team kommen muß und psychologisch und psychisch untersucht wird, ob er wirklich behindert ist. Das wäre doch eine Einschränkung der Lösung.

Zweitens haben wir — darauf möchte ich auch noch zu sprechen kommen, weil die Frage der Behindertenorganisationen immer angezogen wird — doch diese Arbeitsbesprechungen und Arbeitssitzungen, an denen auch Behindertenorganisationen teilnehmen und in denen sie ein Mitspracherecht haben. Ich glaube, mehr kann man in dieser Richtung kaum tun. Jede absolut gesetzliche Festlegung würde die Handlungsfreiheit einengen. Es wurde mehrfach darauf hingewiesen, daß hier eine Patientenmenge da ist, die völlig divergente Behinderungen hat, von der psychischen über die physische Behinderung jeder Art. Man würde hier völlig unbeweglich werden.

Bezüglich des Antrages der nachgehenden Behandlungsmaßnahmen kann ich nur sagen — ich habe das schon einmal gesagt und wundere mich, daß der Antrag noch einmal kommt —, daß es sich hier um einen Irrtum handelt, denn im § 22 haben wir ja jede Behandlung und Fürsorge drinnen. Da gehört heute zwangsläufig die nachgehende Behandlung dazu, so daß ich sie nicht extra nennen muß. *(Abg. Dr. Maria Flemming: Die medizinische Behandlung ist nicht im § 22 eingeschlossen!)* Die ist doch eine Selbstverständlichkeit und wird auch heute gemacht. Die müssen wir doch nicht gesetzlich festlegen.

Dann haben wir den Abänderungsantrag bezüglich des grob fahrlässigen Verhaltens. Meine Damen und Herren! Es ist niemand darauf eingegangen. Ich möchte doch kurz ein Wort dazu sagen.

Das ist ein juristischer Ausdruck. Ich habe mich erkundigt. Nicht ein einziger Behinderter hat aus diesem Passus heraus einen Ersatz verweigert bekommen. Wenn Sie der Meinung sind, daß, wenn ein Behinderter ein Stück zertrümmert, das nur psychisch bedingt sein kann, so muß ich sagen: Wenn es aus psychischen Gründen erfolgt ist, dann ist es nicht mehr grob fahrlässig, sondern krankhaft und fällt nicht unter diese Bestimmung.

Die beiden Anträge bezüglich des privatrechtlichen Vertrages mit den geschützten Werkstätten entsprechen

genau dem — nur sind sie wesentlich detaillierter ausgeführt —, was wir in unserer Behindertengesetz-Novelle drinnen haben, so daß ich nicht einsehe, warum man diese noch ändern muß.

Ich stelle daher den Antrag, der Hohe Landtag möge diese 13 Anträge ablehnen.

Das gleiche gilt im Prinzip für die von der FPÖ-Fraktion gestellten sechs Anträge, bei denen es sich um die Einkommensgrenzen beziehungsweise um diese 250 Schilling usw. handelt. Eine Berechnung auf dieser Basis würde Teilbeträge ergeben, und ich glaube nicht, daß dies bei der Arbeit sehr praktisch wäre.

Ich beantrage daher, auch diese Anträge abzulehnen.

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Herr Präsident Hahn hat in einer Zwischenbemerkung Zweifel daran geäußert, daß der Stadtrat eine positive Einstellung zu den Behinderten hat. Ich glaube, die Novelle dieses Gesetzes spricht dafür, daß nicht nur vom Stadtrat, sondern natürlich auch von der Mehrheitsfraktion dieses Hauses aus eine absolut positive Einstellung gerade den Leuten in Wien gegenüber besteht, die es auf Grund ihrer Behinderung notwendig haben. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Ich bitte Sie daher, dem Gesetz die Zustimmung zu erteilen. Zum Beschlußantrag schlage ich vor, diesen dem Ausschuß IV zur Behandlung zuzuweisen. *(Stadtrat Dr. Goller: Er muß laut Geschäftsordnung Ihnen zugewiesen werden!)*

Präsident Maria Hlawka: Meine Damen und Herren! Wir kommen nun zur Abstimmung. Ich lasse vorerst gemäß § 31 der Geschäftsordnung über die Abänderungsanträge abstimmen.

Zunächst zum Antrag der Freiheitlichen Partei, betreffend den Artikel I Ziffer 9, § 11 Abs. 3. Wer für diesen Abänderungsantrag ist, den bitte ich um ein Zeichen mit der Hand. — Das ist die Minderheit und abgelehnt.

Ebenso lasse ich über den Antrag 2 der Freiheitlichen Partei, betreffend den Artikel I Ziffer 10, § 12 Abs. 1, abstimmen. Wer für diesen Antrag ist, den bitte ich um ein Zeichen der Zustimmung. — Das ist die Minderheit und dieser Antrag ist abgelehnt.

Der Antrag 4 der Freiheitlichen Partei betrifft den Artikel VII Ziffer 21, § 29 Abs. 2. Wer für diesen Antrag ist, den bitte ich um ein Zeichen mit der Hand. — Das ist die Minderheit und somit abgelehnt.

Der Antrag 5 der Freiheitlichen Partei betrifft den Artikel VII, Ziffer 21 a, § 30, und Ziffer 21 b, § 31. Wer dafür ist, den bitte ich um ein Zeichen der Zustimmung. — Das ist die Minderheit und damit abgelehnt.

Der Antrag 6 der Freiheitlichen Partei betrifft den Artikel VIII Ziffer 24, § 34 a. Wer dafür ist, den bitte ich ebenfalls um ein Zeichen mit der Hand. — Das ist die Minderheit und damit abgelehnt.

Nun zu den Abänderungsanträgen der Österreichischen Volkspartei.

Hier betrifft der Antrag Nr. 1 den § 1 Abs. 1. Wer dafür ist, den bitte ich um ein Zeichen mit der Hand. — Das ist die Minderheit und abgelehnt.

Der Abänderungsantrag Nr. 2 betrifft den § 17 Abs. 2 zweiter Satz. Wer dafür ist, den bitte ich um ein Zeichen mit der Hand. — Das ist die Minderheit und somit abgelehnt.

Der Abänderungsantrag Nr. 3 betrifft § 26. Wer dafür ist, den bitte ich ebenfalls um ein Zeichen mit der Hand. — Danke. Das ist die Minderheit und somit abgelehnt.

Das waren die Abänderungsanträge. Über die Zusatzanträge wird nach der Gesetzesvorlage abgestimmt. *(Abg. Hahn: Getrennte Abstimmung ist verlangt!)* Ich habe über die drei Abänderungsanträge abstimmen lassen. Mit Ausnahme dieser drei Abänderungsanträge waren Sie einverstanden, daß in einem abgestimmt werden kann. *(Zwischenrufe bei der ÖVP.)*

Ich bitte nun jene Mitglieder des Landtages, die der Vorlage einschließlich Titel und Eingang in erster Lesung ihre Zustimmung erteilen wollen, um ein Zeichen mit der Hand. — Das ist die Mehrheit und somit angenommen.

Wir kommen nun zu den ebenfalls von der Österreichischen Volkspartei eingebrachten Zusatzanträgen.

Das ist zunächst der Antrag Nr. 1, betreffend den § 6. Wer dafür ist, den bitte ich um ein Zeichen mit der Hand. — Das ist die Minderheit und abgelehnt.

Der Antrag Nr. 2 beinhaltet, daß im § 7 der zweite Satz ersatzlos zu streichen ist. Wer dafür ist, den ersuche ich um ein Zeichen mit der Hand. — Das ist die Minderheit und somit abgelehnt.

Der Zusatzantrag Nr. 3 betrifft den § 10 Abs. 4. Auf den Wortlaut wurde eingegangen. Wer dafür ist, den ersuche ich ebenfalls um ein Zeichen mit der Hand. — Das ist die Minderheit und somit abgelehnt.

Der Zusatzantrag Nr. 4 betrifft den § 15 Abs. 2, ersatzlose Streichung. Wer dafür ist, den ersuche ich um ein Zeichen mit der Hand. — Das ist die Minderheit und abgelehnt.

Der Zusatzantrag Nr. 5 betrifft den § 17 Abs. 2 dritter Satz. Wer dafür ist, den ersuche ich um ein Zeichen mit der Hand. — Das ist die Minderheit und somit abgelehnt.

Der Zusatzantrag Nr. 6 betrifft den § 19 lit. c. Wer dafür ist, den ersuche ich um ein Zeichen mit der Hand. — Das ist die Minderheit und somit abgelehnt.

Der Zusatzantrag Nr. 7 betrifft den § 21 a Abs. 3 mit folgendem Wortlaut: „Für betagte Behinderte sind eigene Pflegeheime einzurichten.“ Es wurde darauf eingegangen. Wer dafür ist, den bitte ich um ein Zeichen mit der Hand. — Das ist die Minderheit und somit abgelehnt.

Der Antrag Nr. 8 betrifft den § 22 Abs. 2 und 3. Der Wortlaut ist aus dem Antrag zu ersehen. Wer dafür ist, den ersuche ich um ein Zeichen mit der Hand. — Das ist die Minderheit und abgelehnt.

Der Antrag Nr. 9 betrifft den § 24. Wer dafür ist, den ersuche ich um ein Zeichen mit der Hand. — Danke. Das ist die Minderheit und damit abgelehnt.

Über den Zusatzantrag Nr. 10, der beginnt: „Im vorliegenden Entwurf des Gesetzes, betreffend die 2. Novelle... hat Artikel II wie folgt zu lauten“, lasse ich ebenfalls abstimmen. Wer dafür ist, den ersuche ich um ein Zeichen mit der Hand. — Danke. Das ist die Minderheit und abgelehnt.

Weiters wurde ein Zusatzantrag von den Landtagsabgeordneten Krenn, Dr. Hirnschall und Diplomkaufmann Bauer eingebracht. Er betrifft den Punkt VI, § 24, und zwar die Streichung des Satzschlusses: „... weiters besteht kein Anspruch auf Pflegegeld, solange Beschäftigungstherapie gewährt wird.“ — Wer dafür ist, den bitte ich um ein Zeichen mit der Hand. — Das ist die Minderheit und ebenfalls abgelehnt.

Beim Beschlußantrag der ÖVP-Abgeordneten Dr. Maria Flemming, Gertrude Härtel, Stadtrat Lehner und Traindl wird die Zuweisung an den amtsführenden Stadtrat der Geschäftsgruppe IV beantragt. Wer dafür

ist, den ersuche ich um ein Zeichen der Zustimmung. — Danke. Das ist einstimmig und somit angenommen.

Wenn kein Widerspruch erfolgt, kommen wir nun zur zweiten Lesung. — Widerspruch erfolgt nicht. Ich bitte jene Mitglieder des Landtages, die der Vorlage auch in zweiter Lesung zustimmen wollen, um ein Zeichen mit der Hand. — Die Gesetzesvorlage ist somit einstimmig angenommen. (Abg. Herbert Mayr, zur ÖVP gewendet: *Unnötig wie immer!* — Widerspruch bei der ÖVP. Stadtrat Dr. Goller: *Es war eine falsche Abwicklung!* — Abg. Hahn: *Zuerst eine falsche Abwicklung,*

und jetzt wollt ihr uns noch eine umhängen! Wir werden nächstes Mal jede Rücksicht fallen lassen, auch gegenüber einer Frau!)

Damit ist die Tagesordnung der heutigen Sitzung erledigt.

Tag, Stunde und Tagesordnung der nächsten Sitzung werden auf schriftlichem Wege bekanntgegeben werden.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß um 11.55 Uhr.)